

**Satzung
über die Ehrungen der Stadt Siegburg
vom 13.11.1996**

Aufgrund der §§ 7, 34 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 07.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Verdienste um die Stadt Siegburg ehrt der Rat der Stadt durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts,
2. des Goldenen Ehrenringes der Stadt Siegburg
3. des Silbernen Ehrenschildes der Stadt Siegburg
4. des Ehrenwappens der Stadt Siegburg.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangordnung der Ehrungen.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Für **außergewöhnliche** Verdienste um das Wohl der Stadt Siegburg kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Für **hervorragende** Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Stadt Siegburg den Goldenen Ehrenring.
- (3) Für **besondere** Verdienste der in Absatz 2 genannten Art wird der Silberne Ehrenschild verliehen. Die gleiche Ehrung kann Ratsmitgliedern nach mindestens 12jähriger Zugehörigkeit zum Rat zuteil werden.

Für die Verleihung des Silbernen Ehrenschildes an Ratsmitglieder bleiben die Zeit von 1933 bis 1945 sowie die Zeit, während der ein Ratsmitglied vorübergehend ausgeschieden war, außer Betracht.

- (4) Für **gesellschaftliche** Verdienste, insbesondere für langjährige Aktivitäten im Vereinswesen, kann das Ehrenwappen verliehen werden.
- (5) Der Goldene Ehrenring, der Silberne Ehrenschild und das Ehren-Wappen gehen in das vererbare Eigentum der Beliehenen über.

§ 3

Goldener Ehrenring der Stadt Siegburg

Der Ehrenring ist aus Gold. Er besteht aus einem Reif mit einem Halbedelstein, in den das Wappen der Stadt Siegburg eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:

"Ehrenring der Kreisstadt Siegburg für (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung)".

§ 4

Silberner Ehrenschild der Stadt Siegburg

Der Ehrenschild hat die Form einer Silberschale. Die Vorderseite zeigt aufgeprägt das Siegburger Stadtwappen und die Worte: "Ehrenschild der Kreisstadt Siegburg für (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung)".

§ 5

Ehrenwappen der Stadt Siegburg

Das Ehrenwappen der Stadt Siegburg besteht aus einer silbernen Nadel mit dem Wappen der Kreisstadt und einem Wappen aus Ton.

§ 6

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates der Stadt, und der Bürgermeister. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Die Verleihung des Goldenen Ehrenringes und des Silbernen Ehrenschildes sowie deren Entziehung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
- (5) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenwappens entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Silbernen Ehrenschildes der Stadt Siegburg in der Fassung vom 27.10.1960 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 13.11.1996

Der Bürgermeister

(Rolf Krieger)